

15. / 11. 1919

Wohnungsfürsorge.

Das Staatskommissariat für das Wohnungswesen übersendet uns folgenden Entwurf zu einer Musterbauordnung:

Das Fehlen einer einheitlichen Baugesetzgebung wird längst in weiten Kreisen als nachteilig empfunden. Die baupolizeilichen Vorschriften weichen in den einzelnen Landesteilen ohne Grund stark voneinander ab und weisen selbst auf den Gebieten, für die sich eine einheitliche Behandlung in der Praxis schon herausgebildet hat, verschiedenartige Fassungen auf, so daß die Übersichtlichkeit sehr erschwert ist. Um diesem Wirrwarr zu steuern und die Hemmnisse zu beseitigen, die einer raschen Erledigung von Entwurfsarbeiten entgegenstehen, hat der Staatskommissar für das Wohnungswesen vor kurzem einen Entwurf zu einer Musterbauordnung für Städte, Landgemeinden mit stadtartiger Entwicklung und Vororte größerer Städte ausarbeiten lassen, der zurzeit den zuständigen Stellen zur Begutachtung vorliegt. Der Entwurf strebt eine Einheitlichkeit in der Anordnung des Stoffes und in der Fassung sich gleichlautender formeller Bestimmungen an. Um die Gefahr einer Schablonisierung zu vermeiden und den Unterschieden Rechnung zu tragen, die durch örtliche Baugewohnheiten, durch klimatische und besondere wirtschaftliche Verhältnisse gegeben sind, sind bei den einzelnen Abschnitten Lücken vorgesehen, in denen Zusätze oder Änderungen leicht unterzubringen sind, ohne daß die Anordnung des Stoffes dadurch geändert zu werden braucht. Die Gesichtspunkte, nach denen diese Ergänzungen nach örtlichen Verhältnissen vorgenommen werden sollen, sind in einer Anweisung kurz dargelegt. In technischer Hinsicht sind die Vorschriften des neuen Entwurfs auf den Flachbau zugeschnitten. Sie gehen von den Bedingungen des Mittel- und Kleinhauses aus und lassen es offen, für das Großhaus gesteigerte Anforderungen zu stellen. Das ist ein bemerkenswerter Fortschritt gegenüber den bisherigen Vorschriften, in denen die Bestimmungen für das Großhaus zugrunde gelegt waren und für das Kleinhaus nur gewisse Ersparungen zugelassen wurden. Damit ist den neuzeitlichen Anschauungen im Wohnungswesen Rechnung getragen und das Mittel- und Kleinhaus, wie es sich gebührt, als vorbildliche Hausform anerkannt.